

## Leitfaden häusliche Gewalt<sup>1</sup>

**des Familiengerichts des Amtsgerichts Erfurt für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungen), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155 a Abs. 4 FamFG verbunden dem Verdacht häuslicher Gewalt betreffen**

In den **Fällen** häuslicher Gewalt<sup>2</sup> (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen.

**Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes haben Vorrang.** Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig. Das gilt insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Bezeichnungen<sup>3</sup> „Täter“ und „Opfer“ sind nicht feststehend und dürfen nicht zu einer Vorverurteilung führen.

In den Fällen des § 213 FamFG prüft das Familiengericht von Amtswegen, ob ein Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung einzuleiten ist.

1. Im **Vorfeld** eines gerichtlichen Verfahrens:

Opferberatungsstellen (Frauenhaus und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt) sind in allen Fällen häuslicher Gewalt zentrale Anlaufstelle für betroffene Opfer. (siehe <https://www.erfurt.de/ef/de/engagiert/praevention/kpr/themen/haeusliche-gewalt/index.html>). Hierauf soll nicht nur durch die Polizei nach einer Gewalttat, sondern durch Rechtsanwälte, Jugendamt und Familienberatungsstellen hingewiesen<sup>4 5</sup> werden. Die Opferberatungsstellen klären mit dem Opfer, wie ihre fachliche Stellungnahme bzw. Gefährdungseinschätzung in ein familiengerichtliches Verfahren eingeführt wird. Die Opferberatungsstellen informieren das Opfer über eine frühe Antragstellung und die Möglichkeit der Befreiung von der Schweigepflicht.

2. **Für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Professionen unter Einschluss des Familiengerichts gelten folgende Besonderheiten:**

Es ist durch jede Profession gesondert zu prüfen und ggf. im Einzelfall mit Begründung anzuregen, inwieweit folgende Verfahrensbesonderheiten im konkreten Verfahren zu beachten sind:

- alle Professionen und Verfahrensbevollmächtigte benennen in ihren Anschreiben an das Gericht den Fall als „**Fallbehandlung bei Verdacht häuslicher Gewalt**“;
- frühe Bestellung eines Verfahrensbeistandes;
- getrennte Anhörung der Eltern;
- Hinweis, wenn die Anschrift des Opfers vertraulich zu behandeln ist;

---

<sup>1</sup> Der Leitfaden wurde am **22.02.2023** in der Sitzung des Arbeitskreises bei dem Amtsgericht „Kinder bei Trennung und Scheidung“ beschlossen

<sup>2</sup> **Begriffsbestimmung:** Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

<sup>3</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

<sup>4</sup> Die Familiengerichte können hierauf nicht hinweisen, da sie keine Beratungsfunktion haben.

<sup>5</sup> Ggf. wird ein Informationsblatt durch die Opferberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

- Hinzuziehung eines Sachverständigen bereits zum ersten Anhörungstermin;
  - Begleitung des Opfers durch einen Mitarbeiter einer Opferberatungsstelle bei der gerichtlichen Anhörung.
  - Einbeziehung von dritten Personen (z.B. Opferberatungsstellen, Personen, die für eine Stabilisierung von einzelnen Familienmitgliedern von Bedeutung sind). Opfer sind darüber zu beraten, inwieweit Opferberatungsstellen von der Schweigepflicht entbunden werden.
  - Im Fall des beabsichtigten Abschlusses einer Vereinbarung ist besonders zu prüfen, ob ein Verhandlungsgleichgewicht zwischen Opfer und Täter besteht und ein ausreichender Schutz des Opfers hergestellt wird bzw. erhalten bleibt.
  - Bei einem Fall häuslicher Gewalt, der den Umgang des Kindes bzw. der Kinder mit dem Täter bzw. die Regelung der elterlichen Sorge zum Gegenstand haben, ist durch alle Beteiligten, auch das Familiengericht, am Verfahren gesondert zu prüfen und zu begründen, ob und inwieweit der Umgang zu beschränken ist (Umgangspflegschaft, Umgangsbegleitung, Ausschluss des Umgangs) bzw. die elterliche Sorge einem Elternteil zuzuordnen ist, um einen ausreichenden Schutz dieses Elternteils herzustellen. Maßstab ist das Kindeswohl.
  - In allen Phasen des Verfahrens sollen Opfer auf entsprechende Beratungsangebote hingewiesen werden. Täter sollen ebenfalls auf entsprechende Präventionsangebote hingewiesen werden.
  - Es gilt grundsätzlich die Monatsfrist des § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Ist ausnahmsweise eine Entschleunigung (z.B. wegen einer Entlastung der Familie, einzuleitender Maßnahmen usw.) vorzunehmen, ist dies dem Familiengericht anzuzeigen und zu begründen.
3. **Im Antrag** beziehungsweise in der Antragsrwiderrung ist mit der **Fallbehandlung „häuslicher Gewalt“** der Sachverhalt konkret darzustellen (mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbul Konvention). Fachliche Stellungnahmen bzw. Gefährdungseinschätzungen der Opferberatungsstellen sind mit dem Antrag/Antragsrwiderrung vorzulegen.
4. Ein Verfahren nach diesem Leitfaden wird beim **Jugendamt Erfurt** als Kindesschutzverfahren geführt. Es gelten die Standards wie bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt Erfurt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf, ggf über die Verfahrensbevollmächtigten. Das Jugendamt gibt ausnahmsweise vor dem Anhörungstermin eine fachliche Stellungnahme ab. Im schriftlichen Bericht des Jugendamtes sollen enthalten sein: Gefährdungseinschätzung für Kind bzw. Kinder; Auflagen an Täter; Vorschläge für geeignete Kontakte zum Täter und eine Entlastung von Opfer und Kindern, ggf. Vorschläge für eine Wiederanbahnung des Umgangs, eine Umgangspflegschaft, einen begleiteten Umgang oder einen Umgangausschluss.
5. Für den **Verfahrensbeistand** gelten folgende Besonderheiten: Bereits mit der Bestellung sollen die Eltern aufgefordert werden, Kontakt mit dem Verfahrensbeistand unter der im Bestellungsbeschluss angegebenen Telefonnummer aufzunehmen. Der Verfahrensbeistand gibt seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ab. Der Zeitpunkt für eine schriftliche Stellungnahme wird zwischen Familiengericht und Verfahrensbeistand abgesprochen.

6. Durch das **Familiengericht** ist bei Kindschaftsverfahren zu veranlassen:

- Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
- Es soll regelmäßig ein Verfahrensbeistand für das betroffene Kind oder die betroffenen Kinder bestellt werden. Die Kontaktdaten werden bereits mit der Bestellung an die Eltern bekannt gegeben.
- Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren werden beigezogen.
- Es gilt grundsätzlich die Frist des § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG. In besonderen Fällen kann eine Terminierung später erfolgen.
- Das Gericht nutzt die gesamte Bandbreite der Aufklärung nach § 26 FamFG, auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Familiengericht prüft, inwieweit es fachliche Stellungnahmen von bereits involvierten Beratungsstellen und des Frauenhauses (Familienberatung, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Täterberatung) einholt.
- Das Gericht prüft insbesondere und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an. Es weist in diesem Fall den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hin.
- Kinder sollen in einem gesonderten Termin angehört werden. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands auch eine Videovernehmung möglich. Das Gericht prüft insbesondere, inwieweit für die Kindesanhörung bereits ein Sachverständiger hinzugezogen wird.
- Besondere Prüfung durch das Familiengericht: Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen von Kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist besonders zu prüfen, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund polizeilicher Erkenntnisse nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung der Clearingstelle des Jugendamtes oder die Überweisung in Therapien möglich.

7. **Familienberatung** oder sonstige Beratungsangebote: Eine gemeinsame Elternberatung kann nur stattfinden, wenn es zwischen den Eltern kein Machtgefälle gibt. Die Einzelheiten der Beratung werden im Rahmen der Anhörung oder ggf in einem Clearing-Prozess beim Jugendamt festgelegt. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander

der (inklusive Protokollübersendung) entbinden. Im gerichtlichen Verfahren wird festgelegt, wer wen über den beginnenden, laufenden oder beendeten Beratungsprozess informiert. Das Familiengericht wird spätestens nach 3 Monaten bei der Beratungsstelle nach dem Stand des Beratungsprozesses nachfragen. Wird im Rahmen der Beratung Kindeswohlgefährdende Gewalt gegenüber einem Elternteil, Gewalt in jeder Form gegenüber Kindern, eine Sucht- oder psychische Erkrankung durch den Berater festgestellt, werden die weiteren Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeleitet. Ist eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung nicht möglich, ist der Beratungsprozess zu beenden.

Kommt eine Gewaltkonfliktberatung in Betracht, weil der Täter ein entsprechendes Einsichtsverhalten hat und ernsthaft mitwirkt, werden die Einzelheiten zwischen dem Familiengericht und der Täterberatungsstelle abgestimmt.

8. Die Beteiligten Professionen sind der Auffassung, dass häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf Opfer und Kinder nur durch **Fort- und Weiterbildung** wirksam im Sinne des Opfer- und Kinderschutzes begegnet werden kann. Dabei stehen interdisziplinäre Fortbildungen im Vordergrund. Hierauf soll gegenüber den zuständigen Ministerien hingewiesen werden. Die Beteiligten sollen Supervision in Anspruch nehmen.

Erfurt, den 22.02.2023